

21. Haftet das Reich den Militärpersonen wegen Dienstbeschädigung aus § 839 BGB. in Verbindung mit dem Reichshaftungsgesetz vom 22. Mai 1910?

III. Zivilsenat. Ur. v. 21. Oktober 1921 i. S. B. (Kl.) w. Deutsches Reich (Bekl.). III 291/21.

I. Landgericht I Berlin. — II. Kammergericht daselbst.

Der als Landsturmmann gestellungspflichtige Kläger wurde im Juli 1915 zum Militärdienst eingestellt und im Dezember 1915 entlassen. Er fordert mit der Klage eine jährliche Rente, weil er durch Verschulden der Ärzte, die ihn bei seiner Einstellung untersuchten, trotz eines Leidens, das ihn zum Militärdienst untauglich gemacht habe, eingestellt und sein Leiden durch die Anstrengungen des Dienstes und die dabei von ihm erlittene Behandlung wesentlich verschlimmert worden sei. Die Instanzen haben abgemiesen. Die Revision des Klägers blieb erfolglos.

Gründe:

Die Klage stützt sich ausschließlich auf § 839 BGB. und das Reichshaftungsgesetz; der Kläger trägt selbst vor, daß er Ansprüche aus dem Mannschaftsversorgungsgesetz nicht geltend machen könne, da nach der Entscheidung des nach § 43 dieses Gesetzes gebildeten Kollegiums sein Leiden nicht als Dienstbeschädigung, nämlich nicht als durch den Dienst entstanden oder verschlimmert anzusehen sei, und da er die Frist des § 42 Abs. 2 nicht gewahrt habe.

Der Gesundheitsschaden, dessen Ersatz der Kläger verlangt, ist nach seinem Vorbringen im Dienst und durch den Dienst, durch seine Einstellung und durch seine nachfolgende Behandlung von Seiten der Militärärzte und Militärvorgesetzten entstanden oder verschlimmert. Der Kläger war bereits im Dienst, als er sich stellte und sich militärärztlich untersuchen lassen mußte, und die Militärärzte übten, wie später bei der ärztlichen Behandlung des eingezogenen Klägers, so schon bei seiner Untersuchung behufs Prüfung seiner Tauglichkeit zur Einstellung die ihnen anvertraute öffentliche militärische Gewalt aus; und eben diese Gewalt übten die rein militärischen Vorgesetzten bei und nach der Einstellung des Klägers aus, als sie ihn so, wie es der Kläger schildert, behandelten. Der Kläger behauptet also, daß die Störung seiner Gesundheit infolge von Dienstverrichtungen eingetreten oder verschlimmert sei; er macht demnach trotz der Entscheidung der obersten Militärverwaltungsbehörde als tatsächliche Unterlage seines auf Amtspflichtverletzung und dafür eintretende Reichshaftung gestützten Anspruchs eine Dienstbeschädigung geltend. Aus dem Grunde einer Dienstbeschädigung aber haftet das Reich nach § 6 des Reichshaftungsgesetzes vom 22. Mai 1910 nur nach dem Mannschaftsversorgungsgesetz (§ 41 Abs. 1) und nur in dessen Umfang (vgl. die Begründung zu § 6 des Reichshaftungsgesetzes und § 6 des Preussischen Staatshaftungsgesetzes vom 1. August 1909, RGZ. Bd. 98 S. 208, JZ 1921 S. 272 Nr. 5).

Gegenüber diesen klaren Gesetzesbestimmungen erweist sich das Urteil des Oberlandesgerichts Dresden vom 9. Januar 1919, JZ.

1919 S. 197 Nr. 5, ohne weiteres als unhaltbar, so daß es auf die Gegenerwägung, durch solche Anwendung des Reichshaftungsgesetzes würde die beschränkende Vorschrift des § 41 Abs. 1 WVG. praktisch bedeutungslos, nicht mehr ankommen kann. Es bleibt nur zu betonen, daß § 6 des Reichshaftungsgesetzes nur die Haftung des Reichs, nicht etwaige anderweite Haftungen betrifft.